

## **Antrag**

**der Abgeordneten Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Irmingard Schewe-Gerigk, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Dr. Thea Dückert, Britta Haßelmann, Kai Gehring, Christine Scheel, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Arbeitslosengeld II unbürokratisch berechnen und auszahlen – Rechts- und Planungssicherheit für Leistungsbeziehende schaffen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Es war und bleibt sinnvoll, bedürftigkeitsabhängige Sozialtransfers wie das Arbeitslosengeld II im Wesentlichen als pauschalen Betrag auszuzahlen. Gegenüber der früheren Sozialhilfe ist die seit 2005 praktizierte Zusammenfassung der Hilfe zum Lebensunterhalt und den früheren einmaligen Leistungen zu einem einheitlichen Zahlbetrag in zweierlei Hinsicht von Nutzen: Zum einen bedeutet es mehr Autonomie für Leistungsbeziehende, wenn diese selbständig Konsumententscheidungen treffen können und nicht mit detaillierten Begründungen größere Anschaffungen einzeln beantragen müssen. Zum anderen entlastet die Pauschalierung die Sozialverwaltung von aufwändigen Einzelprüfungen. Insbesondere die Job Center sind so in die Lage, sich eher ihrer eigentlichen Aufgabe zuzuwenden: der Integration der Leistungsbeziehenden in den Arbeitsmarkt.

Der Deutsche Bundestag spricht sich daher für die Beibehaltung des Prinzips pauschalierter Sozialleistungen aus.

2. Voraussetzung für die Pauschalierung von Regelleistungen ist jedoch, dass die Regelsätze das verfassungsmäßig gebotene sozio-kulturelle Existenzminimum individuell sichern. Dies bedeutet, dass die Regelleistung in ihrer Höhe tatsächlich das Existenzminimum abdecken muss. Gleichzeitig sind – trotz des generellen Vorrangs der Pauschalierung – individuelle Besonderheiten, die sich nicht im Regelschema abbilden lassen, zu berücksichtigen. Dies umfasst zum Beispiel vom Einzelnen nicht abwendbare Sonderausgaben, die etwa durch Übergrößen bei Bekleidung entstehen. Das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung, das sich direkt aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes ableiten lässt, darf durch die Pauschalierung nicht ausgehebelt werden. Solange kein eigenständiger Regelsatz für Kinder und Jugendliche existiert, sind entwicklungsbedingte Bedarfe von Kindern und Jugendlichen ebenfalls abweichend vom Prinzip der Pauschalierung als Sachleistung zu gewähren.
3. Die von der Bundesregierung beschlossene und seit dem 1. Januar 2008 gültige „Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosen II / Sozialgeld“

– kurz Arbeitslosengeld-II-Verordnung – widerspricht dem Grundsatz pauschalierter Regelleistungen.

Die neuen Regelungen der Arbeitslosengeld-II-Verordnung sehen Anrechnungen von vermeintlichen Einkommen auf die pauschalierte Regelleistung vor, ohne jedoch Aufschläge für besondere Mehraufwendungen zu ermöglichen. So sind Verpflegungsleistungen beispielsweise im Falle von Krankenhausaufenthalten auf die Regelleistungen anzurechnen, ohne dass die besonderen Kosten, die mit einem Krankenhausaufenthalt verbunden sind, berücksichtigt werden können. Dies kann eine Kürzung der Regelleistung um bis zu 35 Prozent nach sich ziehen. Damit verabschiedet sich die Bundesregierung systemwidrig vom Prinzip pauschalierter Leistungen. Sie ignoriert zudem die Zustimmung des Deutschen Bundestages vom 27. Oktober 2007 zum Beschluss des Petitionsausschusses auf Bundestagsdrucksache 16/6618, in dem sich der Petitionsausschuss gegen die Kürzung der Regelleistung bei einem Krankenhausaufenthalt ausspricht und den Charakter der Regelleistung als pauschalierte Leistung mit dem Ziel der Gleichbehandlung aller Hilfebedürftigen und der Verwaltungsvereinfachung unterstreicht. Die Petition wurde der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen.

Angesichts wachsender Kinderarmut und nicht bedarfsdeckender Kinderregelleistungen richten Länder, Kommunen und soziale Initiativen Sozialfonds zur Bezuschussung von Verpflegung in Kindertagesstätten und Schulen ein. Die Bundesregierung versäumt es nicht nur, durch die Festlegung bedarfsgerechter Regelsätze das soziokulturelle Existenzminimum sicherzustellen. Sie konterkariert auch dezentrale Armutsbekämpfungsstrategien durch eine unbestimmt formulierte Ermächtigung zur Anrechnung von Verpflegungsleistungen im Verordnungstext. Indem sie auf eine Konkretisierung der Verpflegungsleistungen verzichtet, schafft sie ein Einfallstor für eine ebenfalls systemwidrige Anrechnung von karitativen Verpflegungsleistungen in Kindergärten und Schulen.

Auch im Falle der Berechnung der Einkommen von Selbständigen, die ergänzendes Arbeitslosengeld II beziehen, hat es die Bundesregierung nicht vermocht, Bedingungen für Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung zu schaffen. Im Gegenteil: Zukünftig soll der Abzug von Betriebsausgaben nicht mehr nach den Maßstäben des Steuerrechtes erfolgen, sondern weitgehend dem Ermessen der Fallmanager im Job Center unterliegen. Letzteren wird damit ein weiter Ermessensspielraum über die Notwendigkeit unternehmerischer Entscheidungen eingeräumt. Künftig soll der Fallmanager jenseits der Definitionen im Steuerrecht Entscheidungen darüber treffen, welche tatsächlich geleisteten Betriebsausgaben notwendig sind und welche nicht. Diese Regelung bringt einen doppelten Buchführungsaufwand für die betroffenen Unternehmen mit sich. Sie erschwert den selbständig tätigen Leistungsbeziehenden sich aus eigener Kraft aus dem Leistungsbezug zu befreien, verbaut Langzeitarbeitslosen den Weg in die Selbständigkeit und belastet zusätzlich Job Center, Widerspruchsstellen sowie Sozialgerichte. Der Deutsche Bundestag nimmt mit Besorgnis die Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit zur Kenntnis, wonach aus der Anwendung der Verordnung mehr Kosten im Vollzug als erwartete Einsparungen resultieren werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Grundsatz pauschalierter Regelleistungen Rechnung zu tragen und die „Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosen II/Sozialgeld“ im Sinne dieses Grundsatzes zu überarbeiten. Insbesondere ist durch klarstellende Formulierungen sicherzustellen, dass eine Anrechnung von Verpflegungsleistungen bei stationären Aufenthalten oder Teilverpflegungen in Kindertagesstätten und

Schulen grundsätzlich nicht auf die Regelleistungen als Einnahmen angerechnet werden dürfen. Bei selbständig Tätigen ist zur Beurteilung der Notwendigkeit von Ausgaben künftig wieder das Steuerrecht zum Maßstab der Bewertung tatsächlich notwendiger Ausgaben zu machen.

Berlin, den 23. Januar 2008

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

1. Der Grundsatz pauschalierter Regelleistungen wurde – abweichend vom früheren Sozialhilferecht – mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) eingeführt. Die große Koalition hob mit dem so genannten SGB-II-Fortentwicklungsgesetz im Jahre 2006 dieses Prinzip in § 3 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nochmals besonders hervor. Eine abweichende Festlegung der Bedarfe ist nach dem Wortlaut des SGB II ausgeschlossen. In der neu gefassten Arbeitslosengeld-II-Verordnung versäumt es die Bundesregierung, rechtliche Klarstellungen zugunsten pauschalierter Leistungen vorzunehmen. Stattdessen öffnet sie das Tor für weitere systemwidrige Verrechnungen von Zuwendungen als Einkommen. Im Falle von Verpflegungsleistungen bei stationären Aufenthalten wird unter Umgehung des Prinzips der Pauschalierung der Einzelfall aber nur insoweit betrachtet, als er zum Nachteil der Leistungsempfänger gereicht. Es wird zwar eine Verrechnung von Verpflegungsleistungen im Krankenhaus auf die Regelleistungen vorgenommen. Zusätzliche Ausgaben, wie Taxifahrten oder erhöhte Telefongebühren werden jedoch nicht berücksichtigt. Diese rechtlich fragwürdigen Einzelfallprüfungen überfrachten die Job Center mit bürokratischen Einzelfallprüfungen. Auch die von der Bundesregierung eingeführte Bagatellgrenze von 83 Euro schafft keine Abhilfe, da jeweils zu prüfen ist, ob sie erreicht wird.

Der Verzicht auf eine Konkretisierung, welche Verpflegungsleistungen anzurechnen sind (§ 2 Abs. 5 ALG-II-Verordnung), wirft bei den Praktikern in den Leistungsbehörden die Frage auf, ob sie auch zur Verrechnung mit Zuwendungen aus Sozialfonds für ein kostenfreies Essen in Kindertagesstätten und Schulen ermächtigt. Zumindest im Falle von Familien mit mehr als einem Kind wäre je nach Zuwendungshöhe auch schnell die Bagatellgrenze von 83 Euro überschritten. Statt Klarstellungen zur Nichtanrechnung karitativer Zuwendungen beispielsweise für Schulessen zu treffen, die aufgrund versäumter Regelsatzanpassungen immer häufiger vor Ort zur Abwendung sozialer Härten ergriffen werden, eröffnet die Bundesregierung die Möglichkeit, Zuwendungen aus diesen dezentralen Hilfsmaßnahmen auf die Regelleistungen zu verrechnen.

Die durch die Verordnung forcierte Praxis der Verrechnung von Sachleistungen im Einzelfall wird durch die Weigerung der Bundesregierung, das Anpassungssystem für die Regelsatzleistungen neu zu ordnen, verschärft. Das bestehende System, den Anpassungsmechanismus an die Entwicklung der Renten zu koppeln, hat sich als realitätsfern erwiesen. Die jüngste Regelsatz-Anpassung zum Juli 2007 an den Rentenwert hat lediglich eine Steigerung des Regelsatzes um 2 Euro von 345 Euro auf 347 Euro ergeben. Eine Analyse des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes belegt, dass selbst bei Zugrundelegung der unzureichenden regierungsamtlichen Bedarfsermittlung der Regelsatz heute bei 364 Euro liegen müsste, um die gestiegenen Lebenshaltungskosten in den regelsatzrelevanten Bereichen auszugleichen. Ange-

sichts drastischer Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel muss in einem transparenten Verfahren und unter Beteiligung von Armutsforschern und Wohlfahrtsverbänden zügig eine Anpassung der Regelleistung vorgenommen werden.

Im besonderen Maße nicht bedarfsdeckend sind die Regelleistungen für Kinder und Jugendliche, da diese lediglich prozentual aus den nicht bedarfsdeckenden Regelsätzen von Erwachsenen abgeleitet werden. Die besonderen entwicklungsbedingten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen werden im Verfahren der Regelsatzermittlung nicht berücksichtigt (vgl. Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Regelsätze bedarfsgerecht anpassen“ Bundestagsdrucksache 16/7113). Auch die Länder Bremen und Berlin haben sich für eine Neubemessung der Regelleistungen nach dem SGB II und SGB XII unter Berücksichtigung eines speziellen Kinderbedarfes ausgesprochen (Bundratsdrucksache 873/07).

Beide Strategien – die Abkehr vom Prinzip pauschalierter Leistungen durch Einzelfallkürzungen und die Weigerung die Regelsätze bedarfsgerecht anzupassen – führen bei hohem bürokratischen Aufwand dazu, dass die Regelleistungen nicht mehr das verfassungsmäßig gebotene soziokulturelle Existenzminimum sichern.

2. Gängelung im Detail erfahren auch selbständig Tätige Leistungsbezieher. Während die Zahl der Leistungsbeziehenden aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung insgesamt leicht rückläufig ist, steigt die Zahl selbständig Tätiger, die Arbeitslosengeld-II-Leistungen beziehen. Hatten im Januar 2007 noch 56 250 ALG-II-Empfänger gleichzeitig Einkommen aus selbständiger Arbeit, so waren es im Juli 2007 bereits 76 908 Personen. Selbständig tätige werden aufgrund der neu gefassten Arbeitslosengeld-II-Verordnung künftig eine „doppelte Buchführung“ ganz eigener Art benötigen: eine für das Finanzamt und eine für die Sozialbehörde. Bisher lehnten sich die Kriterien zur Berechnung des Einkommens von selbständig Tätigen eng an das Steuerrecht an. Als Einkommen galt der Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Seit dem 1. Januar 2008 wird die Ermittlung des für das Arbeitslosengeld II anzurechnenden Einkommens von der Gewinnermittlung für das Finanzamt abgekoppelt. Maßgebend ist nicht mehr das Steuerrecht. Die Bundesregierung hat in § 3 Abs. 2 ALG-II-Verordnung die Entscheidung darüber, ob eine Betriebsausgabe notwendig ist oder nicht, in die Hände des Fallmanagers gelegt. Sie schafft auf dem Verordnungsweg einen weiten Handlungsspielraum für die Sozialbehörden – obwohl der Zweck einer Verordnung eigentlich in der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe liegt. Schon heute ist abzusehen, dass dieser erweiterte Ermessensspielraum über Jahre die Sozialgerichte belasten wird. Wenn künftig der Fallmanager über die Notwendigkeit einer Betriebsausgabe entscheidet, wird flexibles unternehmerisches Handeln im Keim erstickt. Den Betroffenen wird die notwendige Handlungsfreiheit genommen, um sich selbst aus dem Leistungsbezug zu befreien.
3. Die Leistungsbeziehenden werden mit Behördengängen und – mangels bedarfsgerechter Regelsätze – dem Kampf ums tägliche Überleben statt mit Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration beschäftigt. Aufgrund der – von der Idee des Sozialmissbrauchs geleiteten – Strategie der bürokratischen Detailsteuerung verbleiben für das eigentliche Ziel der Arbeitsmarktreform, die Integration Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, immer weniger Ressourcen. Deshalb bedarf es grundsätzlicher rechtlicher Klarstellungen zur Minimierung von Einzelfallprüfungen und eines Bekenntnisses zum Grundsatz pauschalierter Leistungen bei gleichzeitiger Wahrung des Anspruchs auf besonders gerechtfertigte Mehraufwendungen.